

Hausordnung

für die Maschinenbauschule Landshut

Staatliche Berufsfachschule für Maschinenbau Landshut
Staatliche Fachschule für Maschinenbautechnik Landshut

Stand: 01.08.2017

Inhalt

1. Schulgemeinschaft
 - 1.1 Allgemeines
 - 1.2 Verhalten
 - 1.3 Pausen
 - 1.4 Aushänge und Bekanntmachungen
2. Versäumnisse
 - 2.1 Fehlzeiten
 - 2.2 Beurlaubungen
3. Nutzung der Gebäude und des Inventars
 - 3.1 Schutz der Bausubstanz und des Inventars
 - 3.2 Schüleraufenthaltsraum
 - 3.3 Schulgelände
 - 3.4 Parken
 - 3.5 Sicherheit
4. Ordnungsmaßnahmen

1. Schulgemeinschaft

1.1 Allgemeines

Diese Hausordnung ist vom Schulforum der Berufsfachschule Maschinenbau beschlossen worden und wird hiermit gemäß Art. 69 BayEUG erlassen. Sie gilt für alle Personen, die sich auf dem Schulgelände aufhalten.

Diese Ordnung erstreckt sich auf das gesamte Schulgelände (Schulgebäude, Schulhof, Grünanlagen, Sporthalle, Werkstätten und Parkplatz). Das Schulgelände mit seinen Einrichtungen hat nicht nur Funktionswert, sondern soll auch zum Wohlbefinden beitragen.

Die Sauberkeit von Räumen und Plätzen ist uns ein besonderes Anliegen. Abfälle gehören in die dafür vorgesehenen Behälter. Die Vermeidung von Energieverschwendung und Müll muss

das Bestreben aller sein. Grundsätzlich gilt das Verursacherprinzip, d. h., wer eine Belastung der Umwelt oder einen Schaden verursacht hat, haftet für die Beseitigung bzw. Wiedergutmachung.

Ebenso grundsätzlich ist jede Klasse für die Ordnung und Sauberkeit in ihrem Klassenraum (einschließlich Flur) zuständig und verantwortlich. Das Nähere regeln die Klassenleiter bzw. die Fachlehrerkräfte.

Bei Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes gelten die Ordnungen des Veranstaltungsortes zusätzlich.

Liegen besondere Umstände vor, die das allgemeine Verhalten oder das Lernverhalten eines/r Schülers/in nachhaltig negativ beeinflussen, so ist dies von dem/r Schüler/in selbst oder von den Erziehungsberechtigten dem/r Klassenleiter/in oder der Schulleitung möglichst frühzeitig mitzuteilen.

Zur Teilnahme am Unterricht gehört auch die Bereitschaft zur Mitarbeit und das Mitbringen vollständiger Unterrichtsmaterialien bzw. Arbeitsmittel.

Jede Änderung der Kontaktdaten (Anschrift oder Telefonnummer) ist sofort dem/r Klassenleiter/in und dem Sekretariat zu melden.

Für individuelle Beratungsgespräche stehen den Schülern/innen und Erziehungsberechtigten der Beratungslehrer und die Lehrkräfte nach vorheriger Terminabsprache zur Verfügung.

1.2 Verhalten

Höflichkeit, Grüßen, Rücksichtnahme und gegenseitige Hilfe im persönlichen Umgang sind Voraussetzungen und zugleich Ziele schulischen Zusammenlebens. Auch auf den Straßen und im unmittelbaren Umfeld der Schule erwarten die pädagogisch Verantwortlichen von den Schülern/innen rücksichtsvolles Verhalten gegenüber Fußgängern und anderen Verkehrsteilnehmern.

Von jedem/r Schüler/in wird erwartet, dass er/sie durch sein/ihr Auftreten, Benehmen, Handeln oder Unterlassen von Handlungen zum reibungslosen Unterrichtsbetrieb beiträgt.

Gewalt in jeder Form (Schlagen, Raufen, Spucken, Schneeball werfen und vulgäre Sprachformen) von oder gegenüber Teilnehmern dieser Schule wird nicht toleriert. Gegen Gewalttäter werden geeignete Ordnungsmaßnahmen ergriffen.

Das Mitbringen und Tragen von Waffen aller Art ist verboten. Das Verbot gilt auch für Laserpointer und andere gesundheitsgefährdende Gegenstände.

Drogenkonsum und -handel sind auf dem Schulgelände verboten. Die Schule ist rauchfrei, deshalb gilt ein generelles Rauchverbot auf dem gesamten Schulgelände. Es besteht ein Alkoholverbot.

Handys und Uhren mit Zeitsignal sind während des Unterrichts abzustellen. Des Weiteren dürfen Smartphones und andere Kommunikationsmittel nicht zu Prüfungen (einschließlich aller sonstigen Leistungserhebungen) jeglicher Art mitgeführt werden.

Die private Nutzung von Musikwiedergabegeräten ist auf dem Schulgelände nicht erlaubt. Ton- und Bildaufnahmen, die nicht im Rahmen des Unterrichts stattfinden, sind verboten.

Das Essen und Kauen von Kaugummi ist in den Unterrichts- und Fachräumen nicht gestattet.

1.3 Pausen

Der Unterricht beginnt um 08:00 Uhr. Unterrichtspausen sind nach der dritten und sechsten Stunde vorgesehen. Zu anderen Zeiten dürfen die Schüler/innen nur mit Genehmigung der Lehrkräfte die Klassen- und Fachräume verlassen.

Der Nachmittagsunterricht beginnt um 13:50 Uhr.

Aufsicht auf dem Schulgelände obliegt dem Lehrpersonal, dem Hausmeister und der SMV nach Maßgabe der SMV-Ordnung.

Während der Pausen werden die Klassenräume abgeschlossen. Für mitgebrachte Gegenstände (z. B. Wertsachen, privates Notebook, Motoradbekleidung, usw.) wird von der Schule keine Haftung übernommen. Das Tragen symbolträchtiger Kleidung ist untersagt.

In den Pausen halten sich die Schüler/innen auf dem Schulhof oder im Bereich der Aula auf. Der Parkplatz, die geparkten Kraftfahrzeuge, die öffentliche Straße (Marienstraße) und deren Bürgersteig sind kein Aufenthaltsort in den Pausen.

Im gesamten Schulgebäude einschließlich der Eingangsbereiche besteht auch in der Pause ein Rauchverbot.

Sämtliche Ein- und Ausgänge, Treppen und Türen sind freizuhalten. Der Aufenthalt auf der Straße vor der Schule ist grundsätzlich während der Unterrichtszeit und der Pausen untersagt. Den Anweisungen von Weisungsbefugten, Aufsichtführenden und dem Hausmeister ist unbedingt Folge zu leisten.

Die Schüler/innen dürfen während der Unterrichtszeit das Schulgelände nur mit Erlaubnis eines Lehrers verlassen. In Freistunden ist den Schülern/innen das Verlassen des Schulgeländes - nach Absprache mit dem/der Lehrer/in - erlaubt. Aufenthaltsmöglichkeiten während der Unterrichtspausen und Freistunden sind Aufenthaltsraum, Eingangshalle und Schulhof.

Verlassen Schüler/innen dennoch während der Schulzeit ohne Erlaubnis das Schulgelände, besteht kein Versicherungsschutz.

1.4 Aushänge und Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen, Aushänge und Anschläge im Schulgebäude und auf dem Schulhof müssen vor der Veröffentlichung von der Schulleitung genehmigt werden.

Auf dem Schulgelände ist die Verteilung von Flugblättern und anderen Schriften zu Werbezwecken untersagt.

2. Versäumnisse

2.1 Fehlzeiten

Die Schüler/innen sind verpflichtet, pünktlich an den Unterrichtsveranstaltungen teilzunehmen, auch wenn sie außerhalb der üblichen Unterrichtszeit und außerhalb des Schulgeländes stattfinden.

Kann ein/e Schüler/in wegen Krankheit oder sonstiger wichtiger Gründe am Unterricht nicht teilnehmen, so ist dies dem/r Klassenleiter/in oder dem Sekretariat sofort anzuzeigen. Spätestens am dritten Fehltag muss eine schriftliche Entschuldigung mit Angabe der voraussichtlichen Abwesenheitsdauer vorliegen.

Erkrankt ein/e Schüler/in während der regulären Unterrichtszeit, so kann die Lehrkraft eine Unterrichtsbefreiung für den Unterrichtstag genehmigen.

Fehlzeiten von drei und mehr Schultagen sind durch eine ärztliche Bescheinigung zu entschuldigen. Bei Minderjährigen erfolgt die mündliche und schriftliche Entschuldigung immer durch einen Erziehungsberechtigten. In bestimmten Fällen (z. B. bei angesagten Leistungsfeststellungen) ist immer ein ärztliches oder amtsärztliches Attest vorzulegen.

Nur entschuldigtes Fehlen (ärztliche Bescheinigung, Befreiung durch Klassenleiter oder Schulleitung) berechtigt zu einem Ersatztermin bei schriftlichen und fachpraktischen Leistungsnachweisen. Ersatztermine können auch außerhalb des üblichen Stundenplanes liegen und werden rechtzeitig angekündigt. Unentschuldigtes Fehlen bei angekündigten Leistungsnachweisen und bei Ersatzterminen wird mit der Note "ungenügend" bewertet.

Der/die Klassensprecher/in wendet sich an das Schulsekretariat, wenn die Lehrkraft zehn Minuten nach Unterrichtsbeginn nicht im Klassenzimmer oder Arbeitsbereich erscheint.

2.2 Beurlaubungen

Eine Beurlaubung kann bei Vorliegen zwingender Gründe auf vorherigen schriftlichen Antrag nach Maßgabe der Schulordnung ausgesprochen werden.

Beurlaubungen von mehr als einem Schultag werden nur von der Schulleitung genehmigt.

Eine Beurlaubung zur Verlängerung der Ferienzeiten ist grundsätzlich ausgeschlossen.

3. Nutzung der Gebäude und des Inventars

3.1 Schutz der Bausubstanz und des Inventars

Jeder/jede Schüler/in ist verpflichtet, das Schuleigentum, insbesondere das Schulgelände, die Schulanlagen, die Einrichtungsgegenstände sowie die Lehr- und Unterrichtsmittel, Maschinen und Werkzeuge pfleglich zu behandeln. Er/sie haftet für den von ihm/ihr grob fahrlässig bzw. vorsätzlich verursachten Schaden. Bei Minderjährigen haften die gesetzlichen Vertreter, volljährige Schüler und Schülerinnen handeln in eigener Verantwortung.

Schäden an Schuleigentum sind nach Feststellung sofort einem/einer Lehrer/in oder im Sekretariat zu melden.

Innerhalb jeder Klassengemeinschaft wird die Einrichtung eines Ordnungsdienstes geregelt, der unter anderem für die Sauberhaltung der Tafel und des Unterrichtsraumes verantwortlich ist.

Nach Unterrichtsschluss ist der Unterrichtsraum aufgeräumt zu verlassen. Die Stühle sind vorsichtig auf die Tische zu stellen, die Tafel ist zu säubern, die Fenster sind zu schließen und die Jalousien sind hochzudrehen. Computer und Maschinen sind auszuschalten.

Die schuleigenen Computer dürfen privat zu persönlichen Zwecken nicht verwendet werden. Bei Zuwiderhandlung sind Ansprüche jeglicher Art - insbesondere Urheberrechtsansprüche - gegen den Schulträger, die Schulleitung und die aufsichtsführenden Lehrkräfte ausgeschlossen.

Fundsachen sind (mit Angabe des Fundortes) beim Hausmeister oder im Sekretariat abzugeben bzw. abzuholen.

3.2 Schüleraufenthaltsraum

Für Sauberkeit und Ordnung im Schüleraufenthaltsraum ist die Schülerschaft zusammen mit der SMV verantwortlich.

3.3 Schulgelände

Schulfremde Personen dürfen sich auf dem Schulgelände nicht aufhalten. Gäste und Besucher melden sich im Sekretariat an.

Zum Betreten des Schulgeländes sind die offiziellen Wege und Zugänge zu benutzen. Für eventuelle Beschädigungen außerhalb des offiziellen Schulwegs haftet nicht die Schule, sondern der Verursacher.

3.4 Parken

Schüler/innen stellen ihre Zweirad-Fahrzeuge auf den dafür vorgesehenen Stellplätzen ab. Parkplätze für Personenkraftwagen vor der Schule sind für Lehrer/innen oder für Besucher reserviert.

Eingänge, Zufahrten und Rettungswege sind immer freizuhalten.

3.5 Sicherheit

Unfälle auf dem Weg von und zur Schule, in der Schule sowie bei Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgeländes sind unverzüglich im Sekretariat zu melden. Formblätter sind dort erhältlich. Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz besteht nur für den direkten Schulweg.

Alle Schüler/innen haben sich so zu verhalten, dass die eigene Sicherheit sowie die ihrer Mitschüler/innen nicht beeinträchtigt wird.

Wer Sicherheitseinrichtungen der Schule beschädigt, richtet nicht nur Sachschaden an, sondern erhöht die Gefahr für alle.

Bei Gefahr wird (durch An- und Abschwellen des Sirensignals) Alarm gegeben. Alle Schüler/innen verlassen dann unverzüglich, jedoch ohne Hast, das Schulgebäude und begeben sich in die angewiesenen Sicherheitsbereiche. Die Fluchtwege sind mit grünem Pfeil gekennzeichnet.

Die Einzelheiten regelt ein Alarmplan, in dem auch die Fluchtwege beschrieben sind.

Auf allen Fluren befinden sich Feuerlöscher, die nur im Brandfall benutzt werden dürfen.

Die Nutzung der Werkstätten und Fachräume wird durch zusätzliche Benutzerordnungen und Betriebsanweisungen geregelt. Zur Vermeidung von Unfallgefahren ist die strikte Einhaltung von Sicherheitsvorschriften und Sicherheitsunterweisungen unabdingbar. Den Anordnungen des Lehrpersonals ist unbedingt Folge zu leisten.

Zum fachpraktischen Unterricht in den Schulwerkstätten sind zweckentsprechende Kleidung und Sicherheitsschuhe zu tragen. Das Betreten der Sporthalle ist nur mit entsprechenden Hallenschuhen und Sportkleidung erlaubt. Bei nichtordnungsgemäßer Kleidung bzw. Verstößen gegen die Sicherheitsbestimmungen kann der/die Schüler/in vom fachpraktischen Unterricht bzw. Sportunterricht ausgeschlossen werden.

Mindestens eine Lehrkraft in der Schule ist als Sicherheitsbeauftragter bestellt. Unfallquellen können ihm oder im Sekretariat gemeldet werden. Alle Unfälle im Schulbetrieb sind umgehend der Schulleitung zu melden.

4. Ordnungsmaßnahmen

Wer gegen diese Hausordnung verstößt, kann mit den entsprechenden Ordnungsmaßnahmen nach Art. 86 BayEUG belegt werden. Dies kann im Einzelfall bis zum Schulausschluss führen.